

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.09.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Jugendamt von der Pflicht zur generellen, routinemäßigen Mitwirkung bei Sorgerechtsverfahren befreit wird.

Eine Mitwirkung soll nur noch erfolgen, wenn das Gericht das Jugendamt um Mitwirkung ersucht. Dadurch soll nach Auffassung des Petenten eine Entlastung der Jugendämter erreicht werden, damit die Jugendamtsmitarbeiter wieder zunehmend den originären Aufgaben des Jugendamtes, der Beratung und Betreuung, nachkommen können.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass durch die derzeitige Mitwirkungspflicht kein produktiver Beitrag zur Sachaufklärung geleistet werde. Es würden lediglich Fremdanfragen übernommen, ohne dass eigene Ermittlungen des Jugendamtes stattfänden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 168 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit ergänzenden Ausführungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Wie das BMJ sachlich und rechtlich zutreffend ausführt, sind familiengerichtliche Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, nach § 151 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Kindschaftssachen. Die Mitwirkung des Jugendamtes in den Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 8 FamFG ist je nach Verfahrensgegenstand unterschiedlich geregelt. Nach § 162 Absatz 1 FamFG ist in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Hierzu gehören nicht nur die Verfahren zur elterlichen Sorge, sondern auch alle sonstigen Kindschaftssachen, die das Kind betreffen und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind.

Im Verfahren hat das Gericht nach § 26 FamFG die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird durch die in §162 Absatz 1 FamFG verankerte Anhörungspflicht des Jugendamtes in bestimmten Kindschaftsverfahren konkret ausgestaltet. Als kompetente Fachbehörde verfügt das Jugendamt über besondere Erfahrungen, die das Familiengericht im Verfahren zu berücksichtigen hat. Die im Einzelfall vorliegende familiäre Situation kann häufig erst durch die Anhörung des Jugendamtes aufgeklärt werden. Ein Verzicht auf die Anhörung des Jugendamtes in vermeintlich unproblematischen Fällen ist bereits aus diesem Grund nicht möglich.

Neben der Anhörungspflicht ist das Jugendamt nach § 162 Absatz 2 FamFG in jeder Kindschaftssache am Verfahren zu beteiligen, wenn es dies beantragt. Für eine Beteiligtenstellung nur auf Antrag hatte sich der Gesetzgeber entschieden, da eine ausnahmslose Stellung als Verfahrensbeteiligter die Verfahren schwerfälliger machen und einen unnötigen Arbeitsaufwand für Gerichte und Jugendämter bedeuten würde (vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 241).

Zu den Aufgaben des Jugendamtes und deren personelle Ausstattung weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Gemäß § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gehört dabei zu den originären „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe (§ 2 Absatz 3 Nummer 6 i. V. m. § 50 SGB VIII). Gemäß § 50 SGB VIII hat das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat das Recht und die Pflicht in Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen,

Ehewohnungssachen und Gewaltschutzsachen am familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Dabei unterrichtet es insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist untrennbar in die allgemeine Aufgabenstellung des Jugendamts eingebunden und dient dazu, den jugendhilferechtlichen Auftrag aus der Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Das Jugendamt unterstützt als Fachbehörde das Gericht bei der Rechts- und Entscheidungsfindung. Es wird dabei nicht als Hilfsorgan des Gerichts tätig, sondern hat eine eigenständige Position gegenüber dem Gericht inne. Es orientiert sich primär an seinen eigenen Zielen in Erfüllung seiner originären Aufgaben. Die Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern wurde in den letzten Jahren immer mehr im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft gestärkt. Familiengerichte und Jugendämter sollen verstärkt gemeinsam zugunsten des Kindeswohls auf einvernehmliche Konfliktlösungen hinwirken. Auch durch das gerichtliche Verfahren soll forciert werden, dass die Beteiligten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen und Konflikte einvernehmlich gelöst werden. Dabei hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass durch die Art und Weise der Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gefährdet oder behindert werden. Die Umsetzung dieser Abwägung liegt allein im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Die Beteiligung des Jugendamts ist in allen Verfahren, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen von besonderer Bedeutung. Das Jugendamt ist allein dem Kindeswohl verpflichtet und bringt dazu seine Expertise als kompetente Fachbehörde in das gerichtliche Verfahren ein.

Die Anhörung des Jugendamts fließt zusätzlich in die Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen ein. Das Jugendamt trägt insoweit zur Sachverhaltsermittlung bei, als es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Hierzu kann es sich einen Überblick über die häuslichen und familiären Verhältnisse des Kindes und einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen und gegebenenfalls auch mit den Eltern und anderen Bezugspersonen sprechen. Jedenfalls übernimmt das Jugendamt nicht unreflektiert und ohne gründliche eigene Recherche Fremangaben oder Angaben eines Elternteils. Dies würde einen Verstoß gegen das staatliche Wächteramt darstellen und der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes nach § 1 SGB VIII zuwiderlaufen.

Die Ausführung des SGB VIII ist nach dem Grundgesetz Aufgabe der Jugendbehörden in den Ländern. Die Kreise und kreisfreien Städte und – auf Grund landesrechtlicher Regelung – auch kreisangehörige Gemeinden führen die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung aus. Dabei sind diese wie alle Behörden an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht der durch Landesrecht bestimmten Aufsichtsbehörden. Die Kreise und Städte müssen im Rahmen ihrer Personal- und Finanzhoheit auch dafür sorgen, dass für die Erfüllung der gesetzlichen geregelten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 79 Absatz 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Der Bund hat gegenüber den Jugendämtern hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben weder eine Prüfbefugnis noch die Befugnis, auf die Mittelverteilung Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.